

# HSD NR. 467

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

22.07.2016  
Nummer 467

## **Fachbereichsordnung für den Fachbereich Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 22.07.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) und der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Düsseldorf die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Leitung des Fachbereichs
- § 2 Dekanat
- § 3 Fachbereichsrat
- § 4 Ausschüsse und Kommissionen
- § 5 Studienbeirat
- § 6 Berufungskommissionen
- § 7 Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 8 Einberufung des Fachbereichsrats
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Beschlusskraft
- § 13 Sitzungsablauf; Sitzungsniederschrift
- § 14 Beschlussfähigkeit; Eilentscheidungen
- § 15 Mitgliederinitiative des Fachbereichs
- § 16 Dienstbesprechungen
- § 17 Laborordnungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Änderung

## § 1 – LEITUNG DES FACHBEREICHS

Die Leitung des Fachbereichs wird von einem Dekanat wahrgenommen.

## § 2 – DEKANAT

(1) Das Dekanat nimmt im Fachbereich Elektro- und Informationstechnik die Aufgaben nach § 27 Abs. 1 HG NRW wahr. Das Dekanat besteht aus

- der Dekanin oder dem Dekan,
- der Prodekanin oder dem Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekanin oder Studiendekan) sowie
- einer Prodekanin oder einem Prodekan.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Sie oder er wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2, Abs. 6 S. 3 HG NRW). Das Dekanat bestimmt darüber hinaus die wechselseitige Vertretung seiner Mitglieder.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beginnt in der Regel zum 1. Oktober des jeweiligen Wahljahres. Das Ende der Amtszeit nachträglich gewählter Mitglieder eines Dekanats bestimmt sich so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten wurde (§ 10 Abs. 3 GO HSD).

(4) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt (§ 27 Abs. 6 S. 6 HG NRW). Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahlen der Mitglieder des Dekanats finden in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt. Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

(6) Für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und/oder Prodekane können die Mitglieder des Fachbereichsrats Vorschläge aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs machen. Jedes Mitglied kann nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

(7) Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(8) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt, so tritt die Prodekanin oder der Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Anderenfalls wird für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt.

(9) Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt, sofern die Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.

(10) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 27 Abs. 5 HG NRW) muss von mindestens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrats beantragt werden; der Antrag muss eine neu zu wählende Dekanin oder einen neu zu wählenden Dekan benennen, die oder der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. Die Ladungsfrist beträgt zehn Werkzeuge. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 5 S. 1 HG NRW. § 2 Abs. 5 S. 2, Abs. 6 und 7 dieser Ordnung finden entsprechend Anwendung.

(11) Beschlüsse des Dekanats bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei seiner Mitglieder und können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

### **§ 3 – FACHBEREICHSRAT**

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrats regelt § 28 Abs. 1 HG NRW.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind gemäß § 28 Abs. 3 HG NRW die Mitglieder des Dekanats entsprechend § 2 Abs. 1. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (§ 11 Abs. 3 GO HSD) sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

### **§ 4 – AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN**

(1) Der Fachbereichsrat kann widerruflich beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.

(2) Die Vorschriften dieser Fachbereichsordnung über die Einberufung von Sitzungen, den Sitzungsablauf, Beschlussfassung und Niederschrift gelten für Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und/oder Prodekane ebenso wie die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Diese Ausnahme gilt nicht für Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

(5) Der Fachbereichsrat kann auf Anforderung des Präsidiums Beauftragte in Gremien und Ausschüsse des Präsidiums entsenden. Das Vorschlagsrecht hat das Dekanat. Der oder die Beauftragte berichtet in regelmäßigen Abständen über ihre oder seine Tätigkeit.

## **§ 5 – STUDIENBEIRAT**

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat der Studienbeirat das Vorschlagsrecht (näheres regelt § 64 Abs. 1 HG NRW).

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus

- der Studiendekanin oder dem Studiendekan, als der ihm vorsitzenden Person und
- drei Vertreterinnen und/oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

sowie in seiner anderen Hälfte aus

- zwei Vertreterinnen und/oder Vertretern der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Zur Herstellung dieses Stimmenverhältnisses erfolgt eine Gewichtung der Stimmen der dem Studienbeirat vorsitzenden Person, der Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Faktor 1 sowie der Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Studierenden mit dem Faktor 2. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(3) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(4) Mit Ausnahme der vorsitzenden Person werden die Mitglieder des Studienbeirats vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen und/oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen gewählt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person nach § 26 Abs. 2 S. 4 HG NRW nicht beauftragt ist. Die Wahl der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats. Die Amtszeit regelt sich nach § 3 Abs. 3 dieser Fachbereichsordnung.

(5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied aus jeder der beiden Hälften anwesend sind.

## **§ 6 – BERUFUNGSKOMMISSIONEN**

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Diese bestehen in der Regel aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt über die Mehrheit der Stimmen. Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sollen Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission beteiligt werden.

(3) Im Übrigen findet die Berufsordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 7 – QUALITÄTSVERBESSERUNG IN LEHRE UND STUDIUM**

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission (Fachbereichskommission) beraten. Über die Grundsätze der Mittelverteilung entscheidet das Dekanat auf Vorschlag der Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Fachbereichs aus Technik und Verwaltung und
- vier Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

- ein Mitglied des Dekanats und
- eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter der Fachschaft.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission erfolgt durch den Fachbereichsrat auf Vorschlag der Statusgruppen.

(4) Die Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die ihr vorsitzende Person und deren Stellvertretung.

(5) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder betragen ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(6) Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder und mindestens ein Mitglied aus Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied aus einer der anderen drei Gruppen anwesend ist.

## **§ 8 – EINBERUFUNG DES FACHBEREICHSRATS**

(1) Der Fachbereichsrat ist mindestens dreimal in jedem Semester einzuberufen und zusätzlich unverzüglich immer dann, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Sitzungen des Fachbereichsrats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie oder er lädt die Mitglieder des Fachbereichsrats in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein. Die oder der Vorsitzende teilt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung mit und fügt die zur Beratung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorschläge, der Einladung bei.

(3) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist für jedes Mitglied des Fachbereichsrats Pflicht. Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Fachbereichsratssitzung verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats unverzüglich mit und verständigt gleichzeitig die stellvertretenden Personen seiner Gruppe.

## § 9 – ÖFFENTLICHKEIT

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt § 12 HG NRW.

(2) Beratungen und Entscheidungen des Fachbereichsrats in Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie bei Berufungsverfahren erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, Personen, die nicht Mitglieder des Fachbereichs sind, zur Beratung hinzuzuziehen. Bei der Abstimmung in Personalangelegenheiten und Prüfungssachen dürfen fachbereichsfremde Personen nicht anwesend sein. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 5 HG NRW.

(3) Die Kommissionen und Ausschüsse des Fachbereichsrats tagen nichtöffentlich. Dienstbesprechungen erfolgen ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 10 – TAGESORDNUNG

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter aufgestellt. Die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung der Tagesordnung,
- c) fristgerechte Einsprüche zu den Protokollentwürfen der letzten Sitzungen.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann vor Beginn der in § 8 Abs. 2 genannten Ladungsfrist die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes verlangen. Dieser Tagesordnungspunkt muss allen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht werden. Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich oder per E-Mail begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauffolgenden Sitzung des Fachbereichsrats berücksichtigt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden, wenn deren Beratung dringend notwendig geworden ist. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen in der Reihenfolge und Absetzungen von Tagesordnungspunkten sind ebenfalls mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

(5) Der Wiedereintritt in abgeschlossene Tagesordnungspunkte kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 11 – BESCHLUSSFASSUNG

(1) Anträge können nur von Mitgliedern des Fachbereichsrats und zu den genehmigten Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von „Verschiedenes“ gestellt werden. Die Beschlussfassung über diese Anträge erfolgt nach Ende der Debatte und schriftlicher Formulierung des Antrags im Protokoll. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung, die sofort behandelt werden müssen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte,
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- d) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
- e) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) Antrag auf Vertagung der Sitzung und
- h) Antrag auf Nichtbefassung mit dem Antrag.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt, falls nicht geheim abgestimmt wird, in der Reihenfolge – Dagegen – Enthaltung – Dafür – durch Handzeichen.

(5) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Beratungsgegenstände gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

## § 12 – BESCHLUSSKRAFT

(1) Nach dem Ende der Sitzung treten die in der Sitzung gefassten Beschlüsse in Kraft.

(2) Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Näheres regelt § 27 Abs.1 HG NRW.

## § 13 – SITZUNGSABLAUF; SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

(1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er hat über jeden Tagesordnungspunkt die Beratungen zu eröffnen und sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratungen. Die oder der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder ein Mitglied des Dekanats vertreten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er kann im Einzelfall Rederecht einräumen. Es wird in der Regel eine Rednerliste geführt.

(3) Durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann Schluss der Debatte beschlossen werden, wenn jedem redewilligen Mitglied mindestens einmal das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt wurde.



(4) Über jede Sitzung des Fachbereichsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Schriftführerin bzw. Schriftführer ist in der Regel ein Mitglied des Fachbereichsrats. Die Schriftführung kann rotieren. Es können auch Personen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, Protokoll führen. Sie sind vorab zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Niederschrift muss mindestens beinhalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die behandelten Gegenstände,
5. die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen,
6. die Abstimmungsergebnisse,
7. Sondervoten und persönliche Erklärungen.

Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann im Einzelfall verlangen, dass ihre oder seine Erklärung in der Sitzungsniederschrift festgehalten wird.

(5) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung unverzüglich jedem Fachbereichsratsmitglied zuzusenden. Der Versand der Sitzungsniederschrift per E-Mail ist zulässig. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich oder per E-Mail bei der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter eingereicht werden. Liegt ein Einspruch vor, wird dieser nach Ablauf der Einspruchsfrist in der auf den Eingang des Einspruchs folgenden Sitzung des Fachbereichsrats beraten. Einsprüche gegen Sondervoten und persönliche Erklärungen (Abs. 4) sind nicht zulässig.

(6) Die Sitzungsniederschrift ist nach Verabschiedung durch den Fachbereichsrat von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Verabschiedete Sitzungsniederschriften sowohl der öffentlichen als auch der nicht öffentlichen Fachbereichsratssitzungen sind dem Präsidium in Kopie zuzuleiten.

(8) Die Sitzungsniederschriften werden im Dekanatssekretariat des Fachbereichs aufbewahrt.

(9) Einzelheiten über nichtöffentliche Tagesordnungspunkte dürfen Nichtmitgliedern nicht zugänglich gemacht werden.

## **§ 14 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT; EILENTSCHEIDUNGEN**

(1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß, d.h. form- und fristgerecht einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds formell festgestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Für die bis dahin noch nicht behandelten Beratungsgegenstände ist unverzüglich eine weitere Fachbereichsratssitzung einzuberufen.

(2) Im begründeten Ausnahmefall kann eine Abstimmung auch im Umlaufverfahren erfolgen. Die Frist für Rückantworten beträgt eine Woche. Das Umlaufverfahren kann auch via E-Mail erfolgen.

(3) Der Fachbereichsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlussfassung hat auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fachbereichsrats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Abstimmungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.



(4) Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung der oder dem Vorsitzenden vorzulegen und dann sowohl der Niederschrift als auch Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen. Sondervoten und persönliche Erklärungen sind im Protokoll nicht streichbar.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende dieses Ausschusses. Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Mit Ausnahme der Wahl des Dekanats und der Änderung der Fachbereichsordnung ist der Fachbereichsrat bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung des Gegenstands wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und der Fachbereichsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden.

## **§ 15 – MITGLIEDERINITIATIVE DES FACHBEREICHS**

(1) Die Mitglieder des Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder die Kommission nach § 28 Abs. 8 HG NRW (Studienbeirat) gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder die Kommission eine Empfehlung abgibt (§ 21 GO HSD).

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gilt § 11b HG NRW.

## **§ 16 – DIENSTBESPRECHUNGEN**

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs aus besonderem Anlass zu einer Dienstbesprechung einladen. Hierbei soll eine Einladungsfrist von in der Regel einer Woche eingehalten werden.

(2) Die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Dienstbesprechungen ist verpflichtend.

(3) Bei Verhinderung aus triftigem Grund informiert das Mitglied die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig vor der Sitzung.

## **§ 17 – LABORORDNUNGEN**

Der Fachbereich erlässt Ordnungen für seine Labore und Werkstätten, die Belange der Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Ersten Hilfe und Betriebshygiene regeln, soweit keine hochschulweiten Regelungen vorhanden sind.

## § 16 – IN-KRAFT-TRETEN UND ÄNDERUNG

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik der Fachhochschule Düsseldorf vom 01.12.2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr.283) außer Kraft.

(2) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden. Eine Änderung dieser Fachbereichsordnung bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik vom 14.07.2016.

Düsseldorf, den 22.07.2016

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Elektro- und Informationstechnik  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Detmar Artt